

## **Vorlage**

**der Oberösterreichischen Landesregierung  
für ein  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992)  
geändert wird  
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2015)**

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-2013-162786/30]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 38/2015, sowie das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 67/2015, enthalten grundsatzgesetzliche Regelungen, die eine Ausführung durch den Landesgesetzgeber erfordern.

Um dem steigenden Personalbedarf und den unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen Rechnung zu tragen, wurde zum einen grundsatzgesetzlich die Möglichkeit geschaffen, an ganztägig geführten allgemein bildenden Pflichtschulen künftig neben Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen und -pädagogen auch andere qualifizierte Personen im Freizeitteil des Betreuungsteils einzusetzen. Zum anderen wurde grundsatzgesetzlich die Einsatzmöglichkeit der für die Neue Mittelschule zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrpersonalressourcen auch auf (schulautonome) Schwerpunktfächer ausgeweitet, um den standortbezogenen Lehr- und Lernbedürfnissen besser entsprechen zu können.

Mit diesem Gesetzentwurf wird nun ausführungsgesetzlich die Möglichkeit geschaffen, für die Freizeit auch Personen, die auf Grund besonderer Qualifikationen zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil des Betreuungsteils geeignet sind, bestellen zu können. Zudem wird durch dieses Gesetzesvorhaben der Gestaltungsspielraum der Neuen Mittelschulen durch die Flexibilisierung des standortspezifischen Ressourceneinsatzes ausführungsgesetzlich optimiert.

## **II. Dringlichkeitserfordernis**

Dem steigenden Personalbedarf an ganztägig geführten allgemein bildenden Pflichtschulen soll bereits ab dem kommenden Schuljahr Rechnung getragen werden können. Zudem sollen die Neuen Mittelschulen bereits ab diesem Zeitpunkt die Einsatzmöglichkeit der zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrpersonalressourcen auch auf (schulautonome) Schwerpunktfächer auszuweiten können, sodass vorgeschlagen wird, davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen, damit auch möglichst rasch Rechtssicherheit geschaffen wird. Eine dringliche Behandlung des Gesetzesvorschlags im Juli-Landtag wäre unter den gegebenen Umständen auch dann erforderlich, wenn die laufende Gesetzgebungsperiode nicht im kommenden Herbst enden würde.

## **III. Kompetenzgrundlagen**

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerzahlen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen sind im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz enthalten. Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 bildet dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

## **V. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **VI. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

## **VII. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VIII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Gesetzespaket enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **IX. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1:**

Künftig sollen neben Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen auch andere Qualifikationen zum Einsatz im Freizeitteil der Nachmittagsbetreuung berechtigen. Welche Qualifikation diese Personen aufzuweisen haben, wird gesondert durch eine Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen bestimmt. Es werden dem Berufsbild der Freizeitpädagogik an ganztägigen Schulformen entsprechende Ausbildungen angeführt, deren erfolgreicher Abschluss zum Einsatz in der Freizeitbetreuung berechtigen.

Diese durch besondere Qualifikation geeigneten Personen können auch zum Einsatz kommen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zum Erhalter der öffentlichen Pflichtschule stehen, sondern ihrerseits ein Dienstverhältnis zu einer anderen physischen oder juristischen Person besteht, die sich dem Schulerhalter gegenüber zur Besorgung der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben im Freizeitteil des Betreuungsteils verpflichtet.

Die bei einer Betreuung von Privaten mit Aufgaben der Hoheitsverwaltung erforderliche Steuerungsmöglichkeit durch die staatlichen Verwaltungsorgane wird über die Anwendung des unmittelbar anwendbaren § 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz sichergestellt.

Wie bereits in den Erläuterungen zur mit BGBl. I Nr. 38/2015 erfolgten Novelle des grundsatzgesetzlichen § 13 Abs. 2a und § 42 Abs. 2a Schulorganisationsgesetz (vgl. RV 448 dB XXV. GP) festgehalten wurde, ist die Sicherstellung, dass auch die solcherart zum Einsatz kommenden Personen den Nachweis erbringen können, frei von Verurteilungen nach bestimmten (Sexual)Strafrechtsdelikten zu sein, ein besonderes Anliegen. Für den Fall, dass solche im Freizeitteil zum Einsatz kommenden Personen nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, ermöglicht es § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller - unter der Voraussetzung des Vorweises einer schriftlichen Aufforderung zur Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung - eine "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" über das Nichtvorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung zu erlangen. Die schriftliche Aufforderung zur Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 wird von derjenigen Einrichtung (Verein, Unternehmen ua.) auszustellen sein, die in einem Dienst-, Arbeits- oder anderen Rechtsverhältnis zu der Person steht, welche die Freizeitbetreuung an der Schule übernehmen soll. Dies wiederum wird im Verhältnis zwischen Schulerhalter (der nicht Dienstgeber der Betreuungsperson ist) und der genannten, die Betreuungsperson stellenden Einrichtung zur Bedingung zu machen sein, damit die zur Betreuung der Kinder überlassenen Personen diese Tätigkeit auch ausüben dürfen. Die Anordnung und Überwachung der lückenlosen Überzeugung vom Nichtvorliegen derartiger Verurteilungen obliegt den in Angelegenheiten der Schulerhaltung übergeordneten Schulbehörden.

#### **Zu Art. I Z 2:**

Durch die Erweiterung der Einsatzmöglichkeit der für die Neue Mittelschule zusätzlich zur Verfügung gestellten Lehrpersonalressourcen wird der Gestaltungsspielraum der Neuen Mittelschulen optimiert. Bei den Lehrpersonen hat es sich um entsprechend qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer zu handeln, womit auf die Lehrbefähigung im jeweiligen Bereich abgestellt wird.

Durch die Flexibilisierung wird einerseits der schulautonome Verantwortungsbereich gestärkt und andererseits der Ausbau und die Vertiefung der Zusammenarbeit der Neuen Mittelschulen mit den Kooperationschulen aus dem Bereich der Sekundarstufe II ermöglicht. Durch diese Zusammenarbeit soll sich auch die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler erhöhen, sich bei entsprechender Berechtigung für den Besuch weiterführender Schulen aus dem Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen nach Beendigung der 8. Schulstufe zu entscheiden. Der Blick in Richtung weiterführender Schulen lässt es jedoch insbesondere auch geboten erscheinen, die neuen Möglichkeiten des flexibleren Lehrerinnen- und Lehrereinsatzes nur in sinnvoller Abstimmung mit Maßnahmen zur Festigung der Grundkompetenzen zu nutzen.

Die notwendige Förderung in den Grundkompetenzen darf durch die Erweiterung des Lehrerinnen- und Lehrereinsatzes in (schulautonomen) Schwerpunktfächern nicht in Frage gestellt werden.

**Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes mit 1. September 2015 ist grundsatzgesetzlich vorgegeben.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge**

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2015), beschließen.**

Linz, am 6. Juli 2015

Für die Oö. Landesregierung:

**Mag. Hummer**

Landesrätin

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) geändert wird  
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 11/2015, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 10 Abs. 2a, § 14 Abs. 2a, § 15e Abs. 3 und § 22 Abs. 2a werden jeweils folgende Sätze angefügt:*

„Für die Freizeit können auch andere auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeignete Personen (§ 8 lit. j sublit. cc Schulorganisationsgesetz) bestellt werden. Der Einsatz solcher qualifizierter Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete des Schulerhalters sind, und ihrerseits der Nachweis über das Nichtvorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung, insbesondere durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968, erbracht wird.“

*2. Dem § 15e Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Weiters können im Rahmen des genehmigten Stellenplans in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereichs entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.“

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2015 in Kraft.